

## Heuerlingsvertrag zwischen Colon Elting zu Vehs und Heuermann Schiering, Badbergen-Vehs 1884

Zwischen dem unterschriebenen Col.[on] H. Elting zu Vehs als Vermiether und dem Heuermann Hein. Schiering und dessen Ehefrau Chatharina Schiering geb. Sieveringhaus als Miether, ist nachstehender Mieth-Contract mit steter stillschweigender weitergehender Mieth, jedoch behufs Auf-sagens unter einer beiderseits freistehenden jährlichen Kündigung, sowie Verboth der Afterverpachtung abgeschlossen als:

1. der Col. Elting zu Vehs vermiiethet an Hein. Schiering und seine Ehefrau, das sog. Hofhaus nebst Garten und den daran befindlichen Wiesengrund unter jährlicher Kündigung, Verboth der Afterverpachtung und stillschweigende weitergehende Mieth, und zwar vom 1. Mai 1885 ab an.
  - a. Das Haus jährlich zu 13 Mk. 50 Pf., alles in guten und wohnbaren Zustande nebst guten Fenstern und Wänden womit dasselbe auch wie erhalten wieder abgegeben werden muß; außerdem wird der am Wohnhause angebaute Schweinestall und die hinterm Hause ausgebaute Sch[H]olzschoppen dem Miether zur Benutzung überlassen, desgleichen kann Miether die Frucht der Obstbäume, welche sämmtlich Eigenthum des Vermiethers sind, verwenden und ist nur auf spezielles Verlangen einen Theil desselben am Vermiether abzugeben.
  - b. den Stall vor dem Haus, welcher vom Vermiether neu zu errichten ist, zahlt Miether jährlich für Nutzung desselben 3 Mk. und ist vom Letzteren zu unterhalten im guten Zustande wieder zurück zu geben.
2. Erhalten dieselben den Garten und den darin liegenden Wiesengrund den Scheffels. Acker resp. Gartenland zur Größe von  $8,73 \frac{1}{3}$  Qmtr. berechnet zu 6 Mk. jährlich, den Wiesengrund gleichfalls für  $8,73 \frac{1}{3}$  Qmtr. zu 2 Mk. jährlich, desgleichen erhält Miether das Holz und die Anpflanzung am Garten, welches an Roehsmanns Wege nördlich des Gartens steht bis zu dem Wiesengrunde, für die Unterhaltung und Reinigung des Graben daselbst, alle übrigen Anpflanzungen und Bestand am Garten oder in demselben bleibt Eigenthum des Vermiethers, die Hecke am Garten ist vom Miether zu scheeren und zu pflegen.
3. An Feld-Ackerland erhält Miether:
  - a. das s.g. Kirchschenland hinterm Kampe auf dem eine Stück frei Wenderecht von Middendorf u. Roehsmann beansprucht wird, pro  $8,73 \frac{1}{3}$  Qmtr. zu 6 Mk. jährlich
  - b. Zwei Stücke Land auf dem Wallskampe ebenfalls für  $8,73 \frac{1}{3}$  Qmtr. zu 6 Mk. jährlich, hierüber beansprucht der Col. Wübbelmann Wegegerechtigkeit zu seiner Anwende.
  - c. drei Stücke Land auf der gr. Seelhorst genannt Geestland, nächst Roehsmanns s.g. Plasse auf dem eine Stück, Letzterer das Wenderecht besitzt, sowie auch die s.g. Brommanns Anwende, auf welcher der Col. Brommann freie Wendung hat, ebenfalls zu  $8,73 \frac{1}{3}$  Qmtr. Größe zu 6 Mk. jährlich

jährlich, hier hat jedoch Miether für den evtl. Schaden, welcher durch

diese genannten Wendungen ihm entstehen von der Summe der hier für zu zahlenden Pachte 4 Mk. jährlich abzurechnen; Außerdem hat Miether behufs Entwässerung dieser Fläche, die Wasserlöse aus der gr. Seelhorst kommend, am vorderen Lomathe entlang, zur Hälfte der Länge nach, ohnentgeldlich mit zu reinigen.

4. Sollen diese in den §§ 3 und 2 angegebenen Flächen, ohne weitere Vermessung, nach der letzten im Güter auszuge verzeichneten Größen berechnet und hiernach die Miethsumme festgestellt werden.
5. Als Wiesengrund erhalte ferner der Miether zur Benutzung
  - a. den halben Theil im Bernzuschlage, jährlich zu 15 Mk.
  - b. den Grasplacken hinterm Kampe an der Kirchschenen jährlich zu 2 Mk.
6. Beim erforderlichen Dachdecken und Stopfen, überhaupt Reparatur am Dache, hat Miethe[r] die erforderlichen Handdienste ohnentgeldlich zu leisten
7. Zum Plaggenstich erhält Miether einen angewiesenen Theil im großen Zuschlage am Vehser Damme.
8. Die Miethe von den Feld-Ackerlands geht an Michaeli 1884 und endigt sich nach vorher geschehener jährlichen Kündigung gleich nach Aberndtung der Hauptfrucht.
9. Verpflichtet sich Miether die gepachteten Ackergrundstücke in gutem reinlichen Zustand zu erhalten und nach evtl. Kündigung dieselbe auch so, wie erhalten, an den Vermiether wieder zurück zu geben.
10. Die Pachtsumme bezahlt der Miether jährlich in drei Terminen nämlich: für Haus und Garten mit den darin liegenden Wiesengrund jährlich den 1 Mai, und für das Feld-Ackerland jährlich am 1. Novbr. und für den Wiesengrund jährlich um Weihnachten
11. Übernehmen die Eheleute Schiering an Hülfeleistungen alle Hülfe und Arbeiten, wie sie von den Vermiether auf billigen Wege verlangt werden, und zwar vier Tage in der Woche, jedoch für ein festgesetztes Tagelohn, als von Mai bis Michaeli von Morgens 6 ½ Uhr bis ende des Tages nebst freier Kost, jedoch des Morgens wird die Kost oder das Essen nicht gegeben,
 

für die Mannsperson	50 Pf.
für die Frauensperson	35 Pf.
für Getraide mähen täglich á Mannsperson	75 Pf.
desgl. für binden die Frauensperson	75 Pf.
Von Michaeli bis Mai á Mannsperson täglich	50 Pf.
und für die Frauensperson, täglich	25 Pf.
Für Gras mähen á Morgen die Mannsperson	50 Pf.
	Für

Für jäten, Kohlpf[l]anzen, Kartoffelsuchen und für die Zubereitung des Flachses wird kein Tagelohn angegeben, sondern dafür das Getreide zum Beuteln mit zur Mühle genommen und zurück gebracht wird, das Schroten kann auf Wunsch beim Vermiether erfolgen und zwar einmal im Monat, wenn es am 1. Freitag im Monat gebracht wird, und hierfür ist dann 7,50 Mk. jährlich dem Vermiether zu vergüten, welches Gleich zu rechnen ist wie den sonst abzugebenden Zoll. Sollte Miether das Schroten nicht beim Vermiether fertig machen lassen, so hat derselbe diese dafür berechneten 7,50 Mk. alljährlich abzu ziehen.

12. Die Hülfeleistungen der Pferde Arbeiten übernimmt Vermiether nach Vorschrift des Protocolls vom 23. Juni 1845 a) jedoch unter der Bedingung, das derselbe an die kurze Arbeit, als: Brackpflügen,

Düngerfahren, Eggen, Schurppflügen usw. nicht verbunden ist und im übrigen mit der Pferde Arbeit so viel wie möglich verschont werde.

Die Größen der nunmehr in Pacht erhaltenen Grundstücken und Miethe derselben, nach der wie im § 4 besagten letzten General-Vermessung, vom Catasteramte eingezogenen Güter-Auszuge berechnet, hat Miether folgendes jährlich zu zahlen:

a, der Hausgarten, ist groß an Acker	36,56 Qmtr. macht	25 M.	11 Pf.
b, im Hausgarten der Wiesengrund	13,49	3	8
c, das Kirchschenland ist groß	66,50	45	68
d, das Wallkampsland ist groß	40,72	27	82
e, das Graßland auf der Seelhorst, ist große	88,14	56	55
f, die jährliche Hausmiethe und für den Stall		16	58
g, für den benannten Wiesengrund zusammen		17	
h, evtl. für Schroten unter jene Bedingungen		7	50
	<u>2.45,41</u>	199	24

Davon zahlt Miether jährlich laut § 10 um Mai für Gebäude und Garten	44 M.	69 Pf.
für Feld-Ackerland: auf Seelhorst, Kirchschen u. Wallskamp am 1. Novbr.	130 M.	05 Pf.
Um Weihnachten für den Wiesengrund und Schroten	<u>24 M.</u>	<u>50 Pf.</u>
	199 M.	24 Pf.

Das vorstehender Mieth-Contract, von den Unterzeichneten, unter jährlicher Kündigungsfrist nach erfolgter Einzahlung des üblichen Weinkaufs für richtig anerkannt und in allen Stücken treu nachzukommen geloben, wird durch eigenhändige Unterschrift hierdurch bestätigt.

Geschehen Vehs, den 25. März 1884

Col. H. Elting

H. Schiering

[zeilengetreue Abschrift, Dr. Andreas Eiyneck, 2016]